

Satzung der Stadt Marl zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Kindertagespflegesatzung) ab dem 01.01.2026

Der Rat der Stadt Marl hat auf Grundlage der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen in

- der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
- des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe sowie
- des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW)

in seiner Sitzung am 03.07.2025 folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Die Kindertagespflege steht insbesondere mit Schwerpunkt für die unter Dreijährigen als gleichrangiges Angebot neben dem Betreuungsangebot der Kindertageseinrichtungen und ist gleichwertiges Instrument zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf frühkindliche Förderung. Auch können institutionelle Angebote durch die Kindertagespflege sinnvoll ergänzt werden.

Die Kindertagespflege hat das Ziel, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen sowie den Sorgeberechtigten dabei zu helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Schaffung von Angeboten zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege ist gesetzliche Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe. Die dazu erlassenen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften dienen als Grundlage für diese Satzung, welche die erforderliche Ausgestaltung der örtlichen Rahmenbedingungen konkretisiert.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtliche Grundlagen	3
§ 2 Auftrag der Kindertagespflege	3
§ 3 Leistungen des Jugendamtes der Stadt Marl	4
§ 4 Anspruchsberechtigter Personenkreis	4
§ 5 Inanspruchnahme von Kindertagespflege/Antragsverfahren	5
§ 6 Eignung und Qualifizierung der Kindertagespflegeperson.....	6
§ 6a Notwendige Unterlagen für die Feststellung der Eignung	8
§ 7 Kindertagespflegeerlaubnis	9
§ 8 Laufende Geldleistung.....	10
§ 9 Kinderschutz.....	16
§ 10 Ergänzende Kinderbetreuung als niederschwelliges Angebot.....	16
§ 11 Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten - Elternbeitrag.....	17
§ 12 Haustierhaltung	18
§ 13 Mitwirkungspflicht	19
§ 14 Inkrafttreten	20

§ 1 Rechtliche Grundlagen

(1) Der gesetzliche Rahmen der Kindertagespflege wird bundesrechtlich durch die Regelungen des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vorgegeben.

Gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 3 SGB VIII gehört die Kindertagespflege zu den Leistungen der Jugendhilfe und ist eine kommunale Pflichtaufgabe. Die §§ 22 bis 24 SGB VIII regeln die Grundsätze der Förderung sowie den Anspruch auf Förderung in der Kindertagespflege; § 43 SGB VIII formuliert hingegen die Bestimmungen zur Erlaubniserteilung zur Kindertagespflege. In § 90 SGB VIII ist geregelt, dass für die Inanspruchnahme von Leistungen in der Kindertagespflege Kostenbeiträge erhoben werden können.

(2) Landesrechtlich wurden die Bundesvorschriften durch das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) näher ausgeführt und spezieller geregelt.

(3) Soweit besondere Rechts- und Verwaltungsvorschriften u. ä. (wie z. B. die Gemeindeordnung oder das KiBiz) etwas anderes regeln, gehen sie der Kindertagespflege-satzung vor.

§ 2 Auftrag der Kindertagespflege

(1) Kindertagespflege ist eine flexible Betreuungsform in einer familienähnlichen Umgebung und ist gemäß der §§ 22 und 23 SGB VIII und des § 2 KiBiz ein Angebot der Jugendhilfe zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Dieser Förderauftrag bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes und schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.

(2) Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson geleistet und kann nach § 22 SGB VIII an folgenden Orten erfüllt werden:

- a) im Haushalt der Kindertagespflegeperson,
- b) im Haushalt der Sorgeberechtigten und
- c) in anderen geeigneten Räumen, einschließlich Räumen von Kindertageseinrichtungen

(3) Übersetzt man den gesetzlichen Auftrag in pädagogische Inhalte, so umfasst er die geeignete Förderung durch ein vielfältiges Angebot an Spiel-, Kommunikations- und Bewegungsanreizen unter Berücksichtigung des Alters und Entwicklungsstandes des Kindes, seiner sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, seiner Lebenssituation und seiner Bedürfnisse, des ethnischen Hintergrundes, aber auch unter Berücksichtigung der Erziehung und Bildung in der Familie des Kindes.

(4) Als Ziel formuliert der Gesetzgeber die Förderung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (Erwerb von Ich-, Sozial- und Sachkompetenz), gleichberechtigt neben der Unterstützung der Erziehung und Bildung in der Familie sowie dem Auftrag, Sorgeberechtigten dabei zu helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander zu vereinbaren.

(5) Die Kindertagespflege kann sowohl in Form der selbstständigen Tätigkeit als auch im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden. Die Stadt Marl arbeitet mit selbstständig tätigen Kindertagespflegepersonen zusammen.

§ 3 Leistungen des Jugendamtes der Stadt Marl

Das Jugendamt der Stadt Marl fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 SGB VIII und erbringt im Bereich der Kindertagespflege u. a. folgende Leistungen:

- Information und Beratung von Kindertagespflegepersonen und Sorgeberechtigten in allen Fragen, die die Kindertagespflege betreffen
- Vermittlung von Kindertagespflegeverhältnissen und fachliche Begleitung der Pflegeverhältnisse
- Förderung der Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen mit Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und anderen Einrichtungen und Diensten, die ihren Aufgabenbereich berühren
- Beratung, Unterstützung und Förderung der Kooperationen von Kindertagespflegepersonen untereinander
- Gewinnung von Kindertagespflegepersonen
- Prüfung und Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung der Kindertagespflegepersonen
- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz
- Organisation und Vermittlung von regelmäßigen Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten
- Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII

§ 4 Anspruchsberechtigter Personenkreis

(1) Grundvoraussetzung für die Förderung in Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit gemäß § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere vor, wenn der gewöhnliche Aufenthalt der Eltern in Marl ist.

(2) Nach § 24 SGB VIII ist die Kindertagespflege in erster Linie eine Leistung für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Hierbei ist das Alter zum Stichtag 01.11. des jeweiligen Jahres zu berechnen.

(3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn die Sorgeberechtigten

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Die Leistung wird auch gewährt, wenn sie für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

(4) Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ein Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege, deren Umfang sich nach dem individuellen Bedarf richtet (§ 24 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 SGB VIII). Auch hier wird das Alter zum Stichtag 01.11. berechnet.

(5) Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres, die gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII einen Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung haben und für Kinder im schulpflichtigen Alter (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) kommt die Kindertagespflege hauptsächlich ergänzend in Betracht, vor dem Schuleintritt auch bei besonderem Bedarf.

Kindertagespflege als ergänzendes Angebot hat zum Ziel, regelmäßige Betreuungsbedarfe vor und nach der Öffnung von Tageseinrichtungen, Schulen und Angeboten von Offenen Ganztagschulen auch am Wochenende oder nachts abzudecken, die aufgrund der Berufstätigkeit von Sorgeberechtigten oder bei anderem besonderen Bedarf entstehen.

§ 5 Inanspruchnahme von Kindertagespflege/Antragsverfahren

(1) Die Sorgeberechtigten des zu fördernden Kindes melden den Bedarf auf Betreuung und Förderung in der Kindertagespflege rechtzeitig gem. § 5 KiBiz spätestens sechs Monate vor gewünschter Inanspruchnahme schriftlich beim Jugendamt der Stadt Marl an.

(2) Das Jugendamt stellt den Bedarf fest und vermittelt das Kind im Rahmen vorhandener Kapazitäten zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht bereits von der sorgeberechtigten Person nachgewiesen wird.

Sofern die Kindertagespflegeperson einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII bedarf, erfolgt eine Vermittlung erst nach Erteilung der Erlaubnis. Eine Kindertagespflegeperson, die von den Sorgeberechtigten gemeldet oder vorgeschlagen wird, gilt als vermittelt, sofern die Qualifikation und persönliche Eignung festgestellt werden.

(3) Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Grundsätzlich soll die tägliche Betreuungszeit eines Kindes - mit Ausnahme der Betreuung über Nacht - neun Stunden täglich und 45 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Förderung erfolgen kann.

(4) Mit Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses findet in der Regel die Eingewöhnung eines Kindes bei der Kindertagespflegeperson statt. Der pädagogisch und zeitlich angemessene tatsächliche Umfang einer Eingewöhnungsphase orientiert sich individuell am Lebensalter und der Lebenssituation des jeweiligen Kindes sowie am

zugrundeliegenden pädagogischen Modell der Eingewöhnung (z. B. Berliner Eingewöhnungsmodell) und ist mit der Fachberatung Kindertagespflege des Jugendamtes Marl abzustimmen.

(5) Die Ausgestaltung der Betreuung ist zwischen den Sorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson durch einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag zu regeln.

(6) Ergeben sich Veränderungen bezüglich des individuellen Bedarfs der Förderung, haben die Sorgeberechtigten dieses unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen. Das Jugendamt der Stadt Marl behält sich vor, den individuellen Bedarf zu überprüfen.

§ 6 Eignung und Qualifizierung der Kindertagespflegeperson

(1) Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes zu einer Kindertagespflegeperson im Rahmen der Förderung in Kindertagespflege ist gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII die Eignung der Kindertagespflegeperson. Diese wird durch die Fachberatungen Kindertagespflege festgestellt.

(2) Geeignet im Sinne von Absatz (1) sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben haben (§ 23 Abs. 3 SGB VIII).

(3) Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII wird von den Fachberatungen Kindertagespflege die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e.V. herausgegebene Handreichung „Eignung von Kindertagespflegepersonen“ in der jeweils gültigen und aktuellen Fassung herangezogen.

(4) Die Eignung zur Kindertagespflegeperson wird durch die Fachberatung Kindertagespflege insbesondere in persönlichen Gesprächen, durch Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche festgestellt. Sie liegt vor, wenn die formalen sowie die persönlichen, fachlichen und räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Kooperationsbereitschaft einer Kindertagespflegeperson umfasst die Bereitschaft, im Interesse und zum Wohle des Tagespflegekindes mit allen Personen, die im Kontext des Kindertagespflegeverhältnisses stehen, Kontakt aufzubauen und regelmäßig zu pflegen. Hier geht es insbesondere um die Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten, mit der Fachberatung Kindertagespflege und mit anderen Kindertagespflegepersonen.

Nach § 13 KiBiz sollen Kindertagespflegepersonen überdies mit dem pädagogischen Personal in den Kindertageseinrichtungen und Familienzentren zusammenarbeiten sowie mit anderen Einrichtungen und Diensten, die ihren Aufgabenbereich berühren.

(6) Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich die Kinder wohlfühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder eine Kindertagespflegeperson bzw. welche Altersstufen sie aufnehmen kann. Hierbei richtet sich die Fachberatung Kindertagespflege u.a. nach den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft „Mehr Sicherheit für Kinder e.V.“ (<https://www.kindersicherheit.de/>).

(7) Für alle bereits tätigen Kindertagespflegepersonen vor dem Kitajahr 2022/2023 wird für die Förderung in Kindertagespflege als Nachweis von vertieften Kenntnissen im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme, wie sie in § 21 Abs. 1 KiBiz definiert ist, vorausgesetzt, soweit die (angehende) Kindertagespflegeperson nicht sozialpädagogische Fachkraft mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern ist.

Für erstmals tätig werdende Kindertagespflegepersonen ab dem Kitajahr 2022/2023 wird für die Förderung in Kindertagespflege als Nachweis von vertieften Kenntnissen im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme, wie sie in § 21 Abs. 2 KiBiz definiert ist, vorausgesetzt, soweit die (angehende) Kindertagespflegeperson nicht sozialpädagogische Fachkraft mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern ist.

Liegt eine sozialpädagogische Ausbildung für erstmals tätig werdende Kindertagespflegepersonen ab dem Kitajahr 2022/2023 vor, sind vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten (gem. Qualifizierungshandbuch) nachzuweisen.

Als sozialpädagogische Fachkraft im Sinne dieser Satzung gilt, wer die Voraussetzungen nach §§ 2-5 der Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung) erfüllt.

(8) Die Qualifizierungslehrgänge zur Kindertagespflegeperson werden von unterschiedlichen Bildungsträgern angeboten. Über die Zulassung zur Qualifizierung entscheidet das Jugendamt der Stadt Marl (gem. § 6a dieser Satzung).

(9) Das Jugendamt der Stadt Marl bietet allen Kindertagespflegepersonen auch nach der Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson ergänzende Fort- und Weiterbildungen an und unterbreitet Angebote zum Informations- und Erfahrungsaustausch. Diese Angebote dienen zur Förderung der persönlichen und fachlichen Kompetenzen der Kindertagespflegepersonen.

Zur Sicherung der Qualität in der Kindertagespflege wird gem. § 21 Abs. 3 KiBiz von den Kindertagespflegepersonen die Teilnahme an mindestens zwei dieser Angebote im Jahr, im Regelfall einmal halbjährlich, im Umfang von jeweils mindestens drei Stunden vorausgesetzt. Die Kosten für diese Maßnahmen übernimmt die Stadt Marl.

Zusätzlich besteht aber auch die Möglichkeit, dass Kindertagespflegepersonen Fortbildungen anderer Anbieter besuchen können. Die Kosten hierfür werden von der Stadt Marl nicht übernommen.

Neben den o.a. Fortbildungen sind selbstständige Kindertagespflegepersonen gemäß § 28 Abs. 1 DGUV-Vorschrift 1 verpflichtet, sich zum Ersthelfer bzw. Ersthelferin (Erste

Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder) ausbilden und in Zeitabständen von zwei Jahren fortbilden zu lassen. Entsprechende Fortbildungen sind von den Kindertagespflegepersonen selbstständig aufzusuchen und die Teilnahme ist dem Jugendamt fristgerecht nachzuweisen. Die Kostenübernahme erfolgt durch Fortbildungsgutscheine der Unfallkasse.

(10) Eine Pflegeerlaubnis kann erst erteilt werden, wenn die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson durch die Fachkräfte des örtlichen Jugendamtes festgestellt wurde.

§ 6a Notwendige Unterlagen für die Feststellung der Eignung

Zur Feststellung der Eignung im Sinne des § 6 der Satzung sind in der Regel mindestens folgende Unterlagen beizubringen:

1. ausgefüllter Bewerbungsfragebogen
2. eine Gesundheitsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die antragstellende Person frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen ist und aus medizinischer Sicht keine Bedenken gegen die Betreuung von Tagespflegekindern bestehen. Hierzu stellt das Jugendamt eine entsprechende Vorlage zur Verfügung.
3. erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) der antragstellenden Person
4. erweitertes Führungszeugnis aller Personen im Haushalt der (angehenden) Kindertagespflegeperson, die das 14. Lebensjahr vollendet haben
5. Nachweis zum Masernschutz
6. Nachweis über die Teilnahme an einem „Erste-Hilfe-am Kind“-Kurs für Tätige in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder (9 Unterrichtsstunden)
7. Bescheinigung über die Belehrung im Bereich Lebensmittelhygiene nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
8. Nachweis über eine durchgeführte Qualifizierungsmaßnahme zur Ausbildung zur Kindertagespflegeperson gem. § 6 Abs. 7 dieser Satzung
9. Vorlage einer päd. Konzeption vor Beginn der Tätigkeit
10. eine Abfrage beim zuständigen Allgemeinen Sozialdienst (ASD) und ggf. bei der zuständigen Fachberatung mit entsprechender Einverständniserklärung (Negativauskunft)

Gegebenenfalls kann die Vorlage weiterer Unterlagen bzw. Nachweise erforderlich sein und angefordert werden.

§ 7 Kindertagespflegeerlaubnis

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Sorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf nach § 43 SGB VIII der Erlaubnis zur Kindertagespflege. In § 22 Abs. 2, 3 und 8 KiBiz sind die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zur Pflegeerlaubnis formuliert.

Die Erlaubnis für Kindertagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit im Stadtgebiet Marl ausüben werden, wird auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen, insbesondere nach Überprüfung und Feststellung der Eignung, vom Jugendamt Marl erteilt. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 87a Abs.1 SGB VIII.

(2) Die Pflegeerlaubnis wird der Kindertagespflegeperson auf Antrag personenbezogen sowie ortsgebunden ausgestellt und wird bis zum Renteneintrittsalter der Pflegeperson in der Regel für die Dauer von fünf Jahren erteilt.

Das Jugendamt Marl behält sich vor, die gesundheitliche Eignung der Kindertagespflegeperson durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gem. § 6a Nr. 2 dieser Satzung in jährlichen Abständen zu prüfen und die Pflegeerlaubnis entsprechend mit einer Auflage zu versehen.

Die Erlaubnis kann anlassbezogen mit Nebenbestimmungen wie Bedingungen, Befristungen oder Auflagen versehen werden.

(3) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu maximal fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern (vgl. § 43 Abs. 3 SGB VIII).

Bei der Betreuung eines Kindes mit Behinderung oder eines Kindes, das von einer wesentlichen Behinderung bedroht ist, und bei welchem dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, ist zu beachten, dass dieses Kind zwei Plätze belegt, was sich in dem erhöhten Bedarf an Aufmerksamkeit begründet.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann im begründeten Einzelfall von der Fachberatung Kindertagespflege (z. B. fehlende/nachzuholende Qualifizierung, eingeschränkte Räumlichkeiten, Betreuung eigener Kinder) auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden.

(4) Auch bei Vertretungen (bei Krankheit oder bei nicht vorhersehbaren Notfällen) darf die Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder fünf nicht übersteigen. Wichtig ist hierbei die namentliche Nennung der Vertretungsperson (auch im Nachhinein möglich) im Betreuungsvertrag.

Diese Vertretung ist nicht für Urlaubszeiten anzuwenden. Urlaube sind rechtzeitig zu planen und mit den Sorgeberechtigten der betreuten Kinder abzustimmen.

In Fällen von Krankheit der Kindertagespflegeperson wird an dieser Stelle auf die jeweils gültige Vertretungsregelung der Stadt Marl verwiesen.

(5) Findet die Betreuung in einem Verbund von Kindertagespflegepersonen (Großtagespflege) statt, so können gemäß § 22 Abs. 3 KiBiz höchstens neun Kinder gleichzeitig durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser

Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss gewährleistet sein. Bei einer vorhandenen Vertretung muss diese namentlich im Betreuungsvertrag erwähnt werden.

(6) Im Einzelfall kann die Pflegeerlaubnis gemäß § 22 Abs. 2 KiBiz auf bis zu acht Kinder erweitert werden, wobei auch dann die gleichzeitige Betreuung von mehr als fünf Kindern unzulässig.

(7) Das Jugendamt überprüft die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson in regelmäßigen Abständen und anlassbezogen.

Wenn sich im Verlauf des Betreuungsverhältnisses ein Anhaltspunkt ergibt, der die Eignung der Kindertagespflegeperson in Frage stellt, kann die Pflegeerlaubnis eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder zurückgenommen werden.

Weitere Anhaltspunkte dafür, wann eine Person nicht geeignet ist, bietet außerdem der Negativkatalog des § 17 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kindes- und Jugendhilfegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (AGKJHG), auf den in § 22 Abs. 8 KiBiz verwiesen wird.

(8) Die Pflegeerlaubnis endet vor Ablauf der festgelegten Frist, wenn sie aufgehoben, zurückgenommen oder widerrufen wird (§§ 45, 47, 48 SGB X). Dies unterliegt einer Einzelfallprüfung, wenn sich beispielsweise die Kindertagespflegeperson im Nachhinein als ungeeignet erweist oder die Eignung gemäß § 6 dieser Satzung nicht mehr gegeben ist. Weitere Gründe können die Ungültigkeit oder die nicht fristgerechte Aktualisierung der erforderlichen Unterlagen nach § 6a dieser Satzung sein. Zudem kann die Pflegeerlaubnis enden, wenn die Kindertagespflegeperson ihrer Mitwirkungspflicht nach § 13 dieser Satzung nicht nachkommt oder bereits die Erteilung der Pflegeerlaubnis aufgrund von falschen Tatbeständen erfolgt ist.

§ 8 Laufende Geldleistung

(1) Wenn die Voraussetzungen der Förderung nach § 23 und § 24 SGB VIII vorliegen und die Förderung des Kindes durch den öffentlichen Jugendhilfeträger erfolgt, ist der geeigneten Kindertagespflegeperson eine laufende Geldleistung zu gewähren.

(2) Die Geldleistung beinhaltet gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII

- a) die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Kindertagespflegeperson,
- b) einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs der Leistung sowie der Anzahl der betreuten Kinder und deren Förderbedarf,
- c) die Erstattung von Versicherungsbeiträgen, und zwar
 - a. die volle Erstattung nachgewiesener Beiträge zur Unfallversicherung,

- b. die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung und
- c. die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(3) Die Höhe der angemessenen Geldleistung nach Abs. (2) Buchstaben a) und b) bemisst sich nach dem Betreuungsumfang und dem individuellen Förderbedarf des betreuten Kindes und weiteren folgend näher bezeichneten Kriterien:

a) Eine nach § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignete Kindertagespflegeperson erhält für Leistungen nach § 22 SGB VIII für die unter Abs. (2) Buchstaben a) und b) aufgeführten Faktoren, inklusive der Vor- und Nachbereitung und der administrativen Tätigkeiten, eine angemessene Geldleistung pro Kind und Betreuungsstunde in Höhe von 6,10 €. Darin enthalten ist ein pauschalierter Betrag zur Erstattung des Sachaufwandes in Höhe von 1,75 € sowie ein pauschalierter Betrag zur Anerkennung der Förderleistung von 4,35 €.

Die Beträge für die Erstattung des Sachaufwandes sowie zur Anerkennung der Förderleistungen werden mit Wirkung zum 01.08.2025 angepasst und erhöhen sich bis 2030 wie folgt:

ab	Erstattung Sachaufwendungen	Anerkennungsbetrag Förderleistung	Gesamt Std./Kind
01.08.2025	1,75 €	4,35 €	6,10 €
01.08.2026	1,80 €	4,40 €	6,20 €
01.08.2027	1,85 €	4,45 €	6,30 €
01.08.2028	1,90 €	4,50 €	6,40 €
01.08.2029	1,95 €	4,55 €	6,50 €
01.08.2030	2,00 €	4,60 €	6,60 €

b) Erfolgt die Leistung der Kindertagespflegeperson in Räumlichkeiten, die durch das Jugendamt oder einen freien Träger der Jugendhilfe für diesen Zweck bereitgestellt werden, vermindert sich der Sachkostenanteil um 0,50 €. Gleiches gilt bei der Betreuung im Haushalt der/s Sorgeberechtigten des Kindes.

c) Bei von Kindertagespflegepersonen eigens für die Kindertagespflege angemieteten Räumen wird für den erhöhten Sachaufwand auf Antrag ein Zuschuss gewährt, sofern der Bedarf der dadurch geschaffenen Plätze im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellt wurde und die Räumlichkeiten geeignet sind.

Kindertagespflegepersonen, die in Abstimmung mit der Fachberatung Kindertagespflege Räume zum Zwecke der Betreuung von fünf Kindern angemietet haben, erhalten einen pauschalen Zuschuss von 50% der Kaltmiete, max. jedoch 280,00 € monatlich. Für angemietete Räume zum Zwecke der Betreuung von neun Kindern (Großtagespflegestelle) beträgt der Zuschuss 50% der Kaltmiete, max. jedoch 500,00 € monatlich. Die Höhe der Kaltmiete ist entsprechend nachzuweisen.

Bereits vor dem 01.01.2026 bestehende Mietverhältnisse sind von dieser Regelung ausgenommen. In diesen Fällen gilt die in der Satzung vom 01.08.2019 unter § 8 Abs. 3 Buchstabe c festgelegte Berechnungsgrundlage.

Sofern Räumlichkeiten von der Stadt Marl für die Kindertagespflege zur Verfügung gestellt werden, wird die nähere Ausgestaltung im Rahmen einer Nutzungsvereinbarung geregelt.

Ausschließlich für die Betreuung von Tagespflegekindern genutzte, abgeschlossene Räumlichkeiten im Eigentum der Kindertagespflegepersonen können grundsätzlich wie angemietete Räumlichkeiten berücksichtigt werden.

Findet die Betreuung in einem Verbund von Kindertagespflegepersonen statt, besteht der Anspruch auf Zuschuss grundsätzlich für alle in der Großtagespflegestelle tätigen Kindertagespflegepersonen anteilig zu gleichen Teilen.

d) Für die Betreuung eines Kindes mit Behinderung oder eines Kindes, das von einer wesentlichen Behinderung bedroht ist und bei welchem dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält die Kindertagespflegeperson die Vergütung über den LWL (einfacher Satz). Die Stadt Marl stockt diesen Betrag um den 2,5-fachen Satz der Leistungen nach Abs. (2) Buchstaben a) und b) auf.

Voraussetzung für die Vergütung mit dem erhöhten Fördersatz ist ein freigehaltener Betreuungsplatz je betreutem Kind i. S. des Satzes 1. In einer Großtagespflegestelle bezieht sich ein freizuhaltender Betreuungsplatz auf die zulässige Gesamtzahl nach § 22 Abs. 2 und 3 KiBiz.

Die Kindertagespflegeperson muss über eine nach § 6 Abs. 7 der Satzung hinausgehende zusätzliche Qualifizierung zur Betreuung von Kindern mit Behinderung verfügen bzw. eine entsprechende Qualifizierungsmaßnahme begonnen haben oder verbindlich beginnen.

e) Für die Betreuung in der Zeit von 6.00 Uhr bis 8.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr und am Wochenende erhöht sich der pauschalisierte Betrag zur Anerkennung der Förderleistung um 1,00 € pro Betreuungsstunde pro Kind. Abweichungen von der Randzeit sind nach vorheriger Absprache mit der Fachberatung in Einzelfällen möglich.

Sofern die Betreuung eines Kindertagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, wird hierfür die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, im Sinne eines Bereitschaftsdienstes, mit zwei Stunden vergütet. Diese Vergütung enthält sowohl die Erstattung für die Sachkosten nach Abs. 2 Buchstabe a) als auch den Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Abs. 2 Buchstabe b).

f) Die laufenden Geldleistungen nach Abs. 3 Buchstaben a) bis e) werden auch wenn seitens der Kindertagespflegeperson vorübergehend keine Betreuung vorgenommen wird weitergezahlt:

- I) bei mit den Sorgeberechtigten abgestimmten und der Fachberatung Kindertagespflege mitgeteilten Urlaub der Kindertagespflegeperson bis zu sechs Wochen¹ im Kalenderjahr. Die entsprechende Urlaubsplanung für die Haupturlaubszeiten der Kindertagespflegeperson ist dem Jugendamt bis zum 15.12. des Vorjahres mitzuteilen. Nicht in Anspruch genommene Urlaubstage können nicht in das nächste Jahr übertragen werden.
- II) bei Schließung der Kindertagespflege aufgrund von Ereignissen durch höhere Gewalt (z.B. Sturm, Starkregen, Glatteis, Schneesturm, Erdbeben o.ä.) ist ebenfalls ein Tag Urlaub in Anspruch zu nehmen, sofern eine Anreise zum Arbeitsort bzw. die Aufnahme der Tätigkeit nicht möglich ist.
- III) bei durch ärztliches Attest nachgewiesener Erkrankung am ersten Tag der Kindertagespflegeperson bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr. Kinderkrankenscheine zählen nicht dazu. Kann die Kindertagespflegeperson nicht arbeiten, weil ihr eigenes Kind erkrankt ist, werden die Geldleistungen eingestellt.
- IV) bei kurzfristigen Fehlzeiten der betreuten Kinder infolge von Ferienaufenthalten oder Erkrankungen bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr.

In begründeten Einzelfällen (z. B. bei längerem Klinik- oder Kuraufenthalt eines Kindes oder bei nicht von der Kindertagespflegeperson zu vertretenden Zeiten eines eingeschränkten Betreuungsbedarfs) kann die Weiterzahlung der Leistungen bis zu acht Wochen gewährt werden. Geldleistungen für die Betreuung von Kindern mit anerkannter Behinderung oder Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, können in Ausnahmefällen auch darüber hinaus weitergezahlt werden.

Gesetzliche Feiertage, Heiligabend und Silvester gelten nicht als betreuungsfreie Zeit im Sinne dieses Buchstabens. Hierfür sind keine Urlaubstage einzureichen.

Brauchtumstage wie z.B. Rosenmontag gelten als anzurechnende betreuungsfreie Zeit (Urlaub ist einzureichen), es sei denn, es findet an diesem Tag nachweislich eine Betreuung statt.

Fehl- oder Ausfallzeiten, die über die unter I) - IV) genannten Zeiten hinausgehen, werden bei der Berechnung der laufenden Geldleistungen nach Absatz (2) Buchstabe a) und b) in Abzug gebracht, wobei jeder einzelne nicht geleistete Betreuungstag mit 1/30 auf die auf den Kalendermonat bezogenen Pauschalen angerechnet wird.

g) Wird während der Ausfallzeiten aufgrund von Erkrankung der Kindertagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson geleistet, werden dieser die tatsächlich geleisteten Betreuungszeiten auf Antrag vergütet. Hierüber ist ein von den Sorgeberechtigten gegengezeichneter Stundennachweis vorzulegen.

¹ Eine Unterbrechung von sechs Wochen entsprechen bei einer wöchentlichen Betreuung an sechs Tagen 36 ausgefallene Betreuungstage, an fünf Tagen 30 ausgefallene Betreuungstage, an vier Tagen 24 ausgefallene Betreuungstage, an drei Tagen 18 ausgefallene Betreuungstage, an zwei Tagen 12 ausgefallene Betreuungstage und einem Tag sechs ausgefallene Betreuungstage.

h) Die beobachtete spezifische Entwicklung des Kindes sollte gemäß § 18 KiBiz regelmäßig dokumentiert bzw. festgehalten werden. Die sogenannte Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten voraus. Verweigern Sorgeberechtigte diese, so ist dies entsprechend von der Kindertagespflegeperson zu dokumentieren. In welcher Form die Bildungsdokumentation erfolgt, ist individuell. Für diese mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit wird über die Vergütung hinaus eine Zulage in Höhe von einer Stunde (vom Anerkennungsbetrag/Förderleistung) pro Betreuungswoche pro Kind gezahlt.

(4) Die Bewilligung der Geldleistungen erfolgt grundsätzlich ab dem Tag, zu dem der Betreuungsvertrag in Kraft tritt. Wird ein Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so beginnt die Leistung mit dem Tag der Antragstellung.

Die Zahlung der Geldleistungen nach Abs. 3 endet mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

(5) Die Auszahlung der Geldleistung erfolgt direkt an die Kindertagespflegeperson. Die Leistung wird monatlich nachträglich jeweils zum Ende des Monats auf das von der Kindertagespflegeperson benannte Konto ausgezahlt.

Im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses kann die Kindertagespflegeperson ihre Ansprüche gegenüber dem Jugendamt an ihren Anstellungsträger abtreten. Dies erfolgt in Form einer Abtretungserklärung.

(6) Die Geldleistung wird in der Regel pauschal entsprechend dem anerkannten benötigten Betreuungsumfang festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten, wobei die finanziellen Regelungen bei Sonderbetreuungszeiten, betreuungsfreien Zeiten und sonstigen Fehl- und Ausfallzeiten zu berücksichtigen sind.

Bei monatlich stark schwankenden Betreuungszeiten erfolgt eine Abrechnung der Betreuungszeiten per Einzelstundennachweis.

(7) Die Kindertagespflegepersonen sind berechtigt gemäß § 51 Abs. 1 Satz 5 KiBiz ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten durch die Sorgeberechtigten einzufordern. Hierbei ist der individuelle Verbrauch zu berücksichtigen. Eine Obergrenze in Höhe von 80,00 EUR monatlich pro Kind ist dabei einzuhalten.

(8) Findet die Betreuung durch eine in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu dem betreuenden Kind stehende Kindertagespflegeperson statt, erfolgen Zahlungen nur, wenn diese die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson und eine gültige Pflegeerlaubnis nach dieser Satzung besitzt und dem Jugendamt zur Vermittlung weiterer Pflegeverhältnisse zur Verfügung steht. In begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahme zugelassen werden.

(9) Kindertagespflegepersonen unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht. Zuständig sind die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, wenn die Kindertagespflegeperson selbstständig tätig ist (§ 2 Nr. 9 SGB VII) bzw. die Unfallkassen, wenn die Kindertagespflegeperson in einem Arbeitsverhältnis (§ 2 Nr. 1 SGB VII) steht.

Die Unfallversicherungsbeiträge werden gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII für die Zeit der Gewährung der Jugendhilfe in nachgewiesener Höhe erstattet.

(10) Kindertagespflegepersonen unterliegen der Rentenversicherungspflicht, soweit sie mit ihrem Einkommen nicht als geringfügig Beschäftigte gemäß § 8 SGB IV gelten.

Soweit eine Rentenversicherungspflicht besteht, wird für die Zeit der Gewährung von Jugendhilfe im Rahmen von Kindertagespflege die Hälfte des nachgewiesenen, angemessenen aus den Einkünften der Kindertagespflege resultierenden Rentenversicherungsbeitrages erstattet.

Besteht eine Rentenversicherungspflicht nicht, werden die hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung bis höchstens zur Hälfte des gesetzlichen Mindestbeitrages pro Monat erstattet.

(11) Soweit eine Kranken- und Pflegeversicherungspflicht aufgrund der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson besteht, werden die hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung inkl. angemessener Zusatzversicherungen erstattet. Angemessen ist eine Zusatzversicherung dann, wenn sie höchstens den Verdienstaufschlag der Kindertagespflegeperson abdeckt.

Im Falle einer privaten Krankenversicherung sind nur die hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen des Basisarifs erstattungsfähig. Dieser ist durch die jeweilige Krankenkasse nachzuweisen.

Die nach diesem Absatz anzuerkennenden Beiträge werden für die Zeit der Gewährung von Jugendhilfe im Rahmen von Kindertagespflege erstattet.

(12) Fehl- oder Ausfallzeiten werden auf die laufenden Geldleistungen nach Absatz (2) Buchstabe c) i. V. m. den Absätzen (9), (10) und (11) grundsätzlich nicht angerechnet, auch nicht, wenn sie über die unter Abs. (3) Buchstabe f) Ziffern I) - IV) genannten Zeiten hinausgehen. In begründeten Fällen können diese Leistungen auch bis zu zwei Monate über die Gewährung von Jugendhilfe im Rahmen von Kindertagespflege hinaus gewährt werden.

(13) Soweit die Zuschüsse zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung der Kindertagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 SGB VIII nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften erfasst wurden (z. B. als Arbeitnehmer in einer Lohnsteuerbescheinigung), ist das Jugendamt Marl aufgrund des vorgeschriebenen elektronischen Datenübermittlungsverfahrens verpflichtet, diese Zuschüsse jeweils bis zum 28. Februar des Folgejahres der Erstattung unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer der Kindertagespflegeperson an die zentrale Stelle der Finanzverwaltung zu übermitteln.

(14) Geldleistungen, die nach dieser Satzung i. V. m. § 23 SGB VIII gezahlt werden, gehören zu den steuerrelevanten Einnahmen. Lediglich die Erstattungsbeträge zur Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sind gemäß § 3 Nr. 9 EStG (Einkommenssteuergesetz) steuerfrei.

Wird die Kindertagespflege in Form der selbstständigen Tätigkeit ausgeübt, handelt es sich bei dem Einkommen einer Kindertagespflegeperson um Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit i. S. des § 18 Abs. 1 EStG und die Verpflichtung zur Abgabe der Meldung beim zuständigen Finanzamt liegt bei der Kindertagespflegeperson.

§ 9 Kinderschutz

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, das Jugendamt frühzeitig über Auffälligkeiten und/oder wichtige Ereignisse, die das Kindeswohl betreffen, gemäß § 43 Abs. 3 SGB VIII, zu informieren. Die Fachberatung Kindertagespflege steht den Kindertagespflegepersonen beratend zur Seite, insbesondere bei Fragen zum Kinderschutz. Die gesetzlichen Vorgaben zur Gewährleistung des Kinderschutzes werden eingehalten.

Um den Schutzauftrag nach § 8a Abs. 5 SGB VIII sicherzustellen, schließt die Kindertagespflegeperson vor Beginn ihrer Tätigkeit eine entsprechende Vereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt ab. Diese Regelung gilt auch für bereits tätige Kindertagespflegepersonen.

Darüber hinaus wird von den Kindertagespflegepersonen gefordert, dass sie an verpflichtenden Fortbildungen im Umfang von mindestens vier Unterrichtseinheiten im Bereich Kinderschutz teilnehmen. Die Teilnahme an einer entsprechenden Fortbildung muss alle zwei Jahre erfolgen.

§ 10 Ergänzende Kinderbetreuung als niederschwelliges Angebot

(1) Nimmt ein Kind bereits ein Regelangebot nach dem Dritten Abschnitt des SGB VIII wahr und ist eine darüberhinausgehende Betreuung erforderlich, um den zeitlichen Betreuungsbedarf insbesondere berufstätiger Sorgeberechtigter zu decken, kann auf Antrag ergänzende Kinderbetreuung im Umfang von maximal zehn zusätzlichen Stunden im Haushalt der Sorgeberechtigten gefördert werden.

In Abgrenzung zur Kindertagespflege handelt es sich bei der ergänzenden Kinderbetreuung um ein zusätzliches Betreuungsangebot, welches primär nicht dem Bildungsauftrag unterliegt.

(2) Zur Förderung dieser Leistung weisen die Sorgeberechtigten der Fachberatung Kindertagespflege den ergänzenden Bedarf nach und schlagen eine für diese Betreuung geeignete Person vor. Betreuungsleistungen, die durch im Haushalt des Kindes lebende Personen erbracht werden, sind nicht förderfähig.

(3) Die Förderung der Betreuungsleistungen setzt die Erlaubnis des Jugendamtes, als Kinderbetreuungsperson tätig sein zu dürfen, voraus. Diese Erlaubnis wird nach Prüfung der Eignung der Betreuungsperson von der Fachberatung Kindertagespflege ausgestellt.

(4) Als geeignet gelten analog zu den Anforderungen an Kindertagespflegepersonen Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Sorgeberechtigten auszeichnen. Vertiefte Kenntnisse, wie sie nach § 23 Abs. 3 SGB VIII für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson gefordert werden, sind jedoch keine Voraussetzung. Die Überprüfung der kindgerechten Räumlichkeiten entfällt, da sich die Erlaubnis auf die Betreuung im Haushalt der Sorgeberechtigten beschränkt.

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) der Betreuungsperson ist unabdingbar.

(5) Die Erlaubnis als Kinderbetreuungsperson im Sinne dieser Satzung ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. § 6a der Satzung gilt mit Ausnahmen der Nummern 4, 8 und 9 entsprechend.

(6) Liegen die Voraussetzungen vor, wird eine Erlaubnis erteilt, die ausschließlich zur Betreuung der namentlich genannten Kinder in den Räumen der Sorgeberechtigten berechtigt. Sie kann mit weiteren Einschränkungen oder Auflagen versehen werden. Aus dieser Erlaubnis ergibt sich keine Ableitung einer dauerhaften, fünfjährigen Pflegeerlaubnis zur generellen Betreuung von Kindern gemäß § 43 SGB VIII.

(7) Unter der Voraussetzung der schriftlichen Zustimmung der Sorgeberechtigten kann das Jugendamt im Sinne des § 22 Abs. 7 KiBiz grundsätzlich angemeldete sowie auch unangemeldete Hausbesuche im Verlauf des Betreuungsverhältnisses durchführen.

(8) Wenn sich im Verlauf des Betreuungsverhältnisses ein Anhaltspunkt ergibt, der die Eignung der Kinderbetreuungsperson in Frage stellt, kann die Erlaubnis weiter eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder widerrufen werden.

(9) Anhand des nachgewiesenen Bedarfs wird von der Fachberatung Kindertagespflege der förderfähige zeitliche Umfang festgestellt. Für die Berechnung der Geldleistungen werden Zeiten, die keine volle Stunde betragen, auf die nächste volle Stunde aufgerundet.

Die Gewährung dieser Förderung erfolgt in der Regel für sechs Monate, wenn nicht bereits feststeht, dass der Bedarf innerhalb dieses Zeitraumes wegfällt oder sich ändert. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich.

Die Kinderbetreuungsperson erhält für den bewilligten Betreuungsumfang eine Aufwandsentschädigung von 3,00 € pro Stunde pro betreutem Kind.

§ 11 Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten - Elternbeitrag –

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege werden die Sorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 51 KiBiz zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen.

Die Höhe des sogenannten Elternbeitrags ergibt sich aus der „Satzung der Stadt Marl über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie der offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS)“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Haustierhaltung

Die Haustierhaltung in Räumlichkeiten, in denen Kinder von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, ist mit der Fachberatung Kindertagespflege abzustimmen. Je nach Tierart oder -rasse sollen gewisse Vorkehrungen getroffen werden, wobei die Verantwortung allein bei der Kindertagespflegeperson als Halter*in des Tieres liegt.

U.a. sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

- Erstellung eines Hygieneplans
- Absprache mit den Sorgeberechtigten
- Gewöhnung der Kinder an den Umgang mit dem Tier
- Aufenthalt des Tieres nur unter Aufsicht der*des Halter*in in einem Raum mit den betreuten Kindern
- Küche, Wasch- und Schlafräume sollten von dem Tier nicht betreten werden
- Regelmäßiges Lüften
- für Kinder unzugängliche Lagerung der für das Tier erforderlichen Utensilien (z.B. Decken, Wassernapf, Futter, etc.)

In jedem Fall sollen durch die*den Tierhalter*in die folgenden Unterlagen vorgehalten werden:

- tierärztliches Gesundheitsattest
- regelmäßige Gesundheitschecks beim Tierarzt mit Nachweisen über bspw. Impfungen, Wurmkuren usw.
- Impfausweis
- Versicherungsnachweis

Die oben genannten Unterlagen sollen den Sorgeberechtigten spätestens auf Nachfrage vorgelegt werden können.

§ 13 Mitwirkungspflicht

(1) Die Sorgeberechtigten und Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, unverzüglich jegliche Änderungen, welche die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sowie die Betreuung des Kindes betreffen, der Fachberatung Kindertagespflege schriftlich mitzuteilen.

(2) Dies gilt insbesondere für:

- Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit
- Beendigung oder Wechsel der Kindertagesbetreuung
- Wohnungs- oder Wohnortswechsel
- Beendigung oder Wechsel des Arbeitsverhältnisses und/oder der Bildungsmaßnahme der Sorgeberechtigten (sofern eine Nachweispflicht besteht)
- Unterbrechung der Betreuungszeiten durch Krankheit, Urlaub bzw. sonstiger Verhinderungen
- Nicht in Anspruch genommene Kindertagespflege seitens der Sorgeberechtigten bei Krankheit des Kindes von mehr als einer Woche oder sonstigen Gründen. Dies gilt auch bei regelmäßigen unentschuldigten Fehlzeiten des Kindes (Kinderschutz, vgl. § 9 dieser Satzung)
- Änderungen, die unmittelbar rechtliche und/oder tatsächliche Auswirkungen auf die Anspruchsvoraussetzungen oder die Pflegeerlaubnis haben, z.B. neue im Haushalt lebende Personen und Haustiere, räumliche Veränderungen
- Besonders herausfordernde Situationen (z.B. außerordentliche Kündigung des Betreuungsverhältnisses)
- Die rechtzeitige Ankündigung von Praktikant*innen, da die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 1 BZRG vor Antritt des Praktikums verpflichtend ist
- Mitteilung von Vertretungsfällen bei Krankheit einer Kindertagespflegeperson innerhalb der Großtagespflegen.

(3) Falls die Kindertagespflegepersonen und die Sorgeberechtigten dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Marl für Kinder in Kindertagespflege tritt zum 01.01.2026 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 01.08.2019. Die Anpassung und Zahlung der laufenden Geldleistung gem. § 8 dieser Satzung erfolgt davon abweichend weiterhin zum 01.08. eines jeden Jahres.